

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment
zur Festlegung der Bedingungen für das Mindestinvestitionskapital
auf der Grundlage der Gehaltskosten für Fachpersonal
Gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 und 9/2565

Um Klarheit bei der Festlegung der Bedingungen für das Mindestinvestitionskapital auf Grundlage der Gehaltskosten für Fachpersonal gemäß den Bekanntmachungen des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 zu Richtlinien und Kriterien zur Investitionsförderung und Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 zu Maßnahmen zur Förderung von Investitionen, die für die Entwicklung des Landes wichtigen sind, zu schaffen, gibt das Board of Investment hiermit die folgende Aufklärung heraus:

1. Die Berechnung des Mindestinvestitionskapitals auf Basis der Gehaltskosten für Fachpersonal:

1.1 Das Mindestinvestitionskapital auf Basis der Gehaltskosten für Fachpersonal, das nach Einreichung eines Antrags auf Investitionsförderung neu eingestellt wird, wird wie folgt berechnet:

1.1.1 Bei Projekten, für die eine Investitionsförderung im Namen neu gegründeter juristischer Personen beantragt wird (Initiativprojekte), können sämtliche Gehaltskosten für das im Projekt tätige Fachpersonal als Investition angerechnet werden, da es sich bei diesem Personal um Neueinstellungen handelt.

1.1.2 Bei Projekten, für die eine Investitionsförderung beantragt wird und die bereits in begonnen wurden (Expansionsprojekte), können die Gehaltskosten für neu eingestelltes Fachpersonal in den geförderten Projekten wie folgt berechnet werden:

- (1) Bei neu eingestelltem Fachpersonal können sämtliche Gehaltskosten als Investition angesetzt werden.
- (2) Im Falle des Fachpersonals im Projekt einer etablierten juristischen Person: Wenn dieses Fachpersonal bereits für diese juristische Person gearbeitet hat, darf dieses Fachpersonal ab dem Datum der Kündigung bis zum Datum der Antragstellung mindestens ein Jahr lang nicht bei dieser juristischen Person angestellt gewesen sein.

Das Personal im Projekt muss jedoch festangestelltes Personal sein, dessen Name auf dem Formular zur Quellensteuererklärung (Por Ngor Dor 1 oder Por Ngor Dor 1 Gor) oder auf dem Formular zur Beitragszahlung des Sozialversicherungsamtes (SSO 1-10) steht. Das BOI prüft die

Qualifikationen dieses Fachpersonals anhand schriftlicher Nachweise wie Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen, die bescheinigen, dass das Fachpersonal mindestens ein Jahr lang bei derselben juristischen Person in verwandten Arbeitsbereichen gearbeitet hat, oder anhand von Schulungsbescheinigungen zu verwandten Themen mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten an einer zuverlässigen Institution, oder anhand eines Zertifikats eines Instituts für berufliche Qualifikationen oder anhand eines Zertifikats einer vom Amt anerkannten Institution.

Die Berechnung der Investition aus den Gehaltskosten des Fachpersonals erfolgt auf Grundlage der Gehaltskosten gemäß Abschnitt 40(1) des Steuergesetzbuchs. Die Investition aus den Gehaltskosten wird aus den Einkünften gemäß Por Ngor Dor 1 oder Por Ngor Dor 1 Gor oder dem Beitragsformular der Sozialversicherungsbehörde (SSO 1-10) und auf Grundlage des in der Bilanz der juristischen Person angegebenen Geschäftsjahres berechnet.

1.2 Die Berechnung der Kapitalinvestition ohne die Kosten für Grundstücke und Betriebskapital wird zur Feststellung der Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze gemäß der Bekanntmachung des BOI Nr. Por. 1/2545 vom 28. Januar 2002 bezüglich der Definition von Investitionsgegenständen verwendet.

1.3 Die Mindestinvestition kann von den Gehaltskosten für Fachpersonal für die Geschäftstätigkeit Nr. 8.1 (Entwicklung von Softwareplattformen zur Bereitstellung digitaler Dienste oder digitaler Inhalte gemäß der Ankündigung des BOI zur Investitionsförderung bei der Entwicklung von Softwareplattformen zur Bereitstellung digitaler Dienste oder digitaler Inhalte) berechnet werden.

2. Die Auswahl der Mindestinvestitionsbedingungen

Bei der Beantragung einer Investitionsförderung in einem Unternehmen, das Mindestinvestitionsbedingungen auswählen muss, müssen entweder die Kosten für Gehälter für Fachpersonal oder Investitionen (ohne Kosten für Grundstücke und Betriebskapital) als Mindestinvestitionsbetrag ausgewählt werden (wie in der Liste der geförderten Aktivitäten angegeben). Die Antragsteller für eine Investitionsförderung müssen die Mindestinvestitionsbedingungen im Antragsformular für die Investitionsförderung auswählen. Nach der Genehmigung der Investitionsförderung können keine Änderungen mehr beantragt werden.

Die obige Aufklärung dient der Information aller Beteiligten.

Office of the Board of Investment

8. August 2023